

II-11512 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5729/J

1990-06-13

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Dillersberger, Dkfm. Bauer
an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst
betreffend die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung

Das Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951, sieht in der geltenden Fassung vor, daß im Inland hergestellte Handfeuerwaffen sowie höchstbeanspruchte Teile von Handfeuerwaffen vor der Freigabe für den Markt grundsätzlich auf ihre Sicherheit zu überprüfen sind. Diese Aufgabe obliegt den in Wien und Ferlach eingerichteten Beschußämtern. Die im Zusammenhang mit dem Beschuß von Handfeuerwaffen zu entrichtenden Gebühren sind aufgrund des § 78 AVG durch Verordnung zu regeln. Nun liegt den unterfertigten Abgeordneten ein Verordnungsentwurf vor, der eine Änderung der geltenden Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung vorsieht und unter anderem auch enorme Kostenerhöhungen für den Beschuß festlegt. So beträgt die Kostensteigerung der Beschußgebühren für Kleinkalibergewehre sogar 300 %. Damit sind die Gebühren in Österreich auch gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, welche ebenfalls der CIP (Internationaler Normungsausschuß für den Beschuß) angehört, wesentlich und wettbewerbsverzerrend verteuert worden.

Da durch die neuerliche Gebührenerhöhung ein weiterer Wettbewerbsnachteil auf dem internationalen Markt entsteht und eine Steigerung im vorliegenden Ausmaß auch sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Womit werden diese eklatanten Kostenerhöhungen für den Beschuß begründet?

- 2) Können Sie bestätigen, daß die gegenständliche Gebührenerhöhung die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Firmen auf dem internationalen Markt beeinträchtigt und, wenn nein, warum nicht?
- 3) Werden Sie die Gebührenerhöhung einer neuerlichen Überprüfung unterziehen und, wenn nein, warum nicht?